

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 11/13 B

L 11 KA 1216/08 (Thüringer LSG)
S 7 KA 726/04 (SG Gotha)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Beschwerdeausschuss der Ärzte und Krankenkassen Thüringen,
Zum Hospitalgraben 8, 99423 Weimar,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,
2. BKK Landesverband Mitte,
Siebstraße 4, 30171 Hannover,
3. IKK classic,
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,
4. Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau als Krankenkasse für den Gartenbau,
Weissensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,
5. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,
6. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,
7. Kassenärztliche Vereinigung Thüringen,
Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. August 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richterin Dr. D ü r i n g und den Richter E n g e l h a r d sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. E i s e n k e i l und M i c h a l a k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 20. September 2012 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 6915 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die als Allgemeinmedizinerin zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Klägerin wendet sich gegen eine Honorarkürzung für das Quartal II/1997. Der Prüfungsausschuss beschloss mit Bescheid vom 26.11.1998 eine Honorarkürzung auf die Durchschnittswerte der Fachgruppe der Allgemeinmediziner bei den Leistungen nach den Nr 5 und 21 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für die ärztlichen Leistungen wegen unwirtschaftlicher Behandlungsweise in Höhe von 32 155,20 DM. Dem Widerspruch der Klägerin half der beklagte Beschwerdeausschuss teilweise ab und reduzierte mit Bescheid vom 19.2.2004 (aus der Sitzung vom 19.11.2003) die Honorarkürzung auf 27 517,60 DM (unquotiert errechnet auf der Basis eines Punktwertes von 0,10 DM). Der Klägerin wurde bei den beiden Gebührenziffern eine Überschreitung von 100 % gegenüber dem Fachgruppendurchschnitt belassen. Das SG hat mit Urteil vom 11.6.2008 die Klage hiergegen abgewiesen. Das Thüringer LSG hat mit der hier angefochtenen Entscheidung die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Der Beklagte sei weder aufgrund von Verjährung noch wegen einer Verwirkung daran gehindert gewesen, das Wirtschaftlichkeitsprüfungsverfahren durchzuführen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde, zu deren Begründung sie eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie einen Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend macht.



II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin hat keinen Erfolg. Es kann offenbleiben, ob ihr Vortrag den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügt. Die Beschwerde ist jedenfalls unbegründet.
- 4 1. Die von der Klägerin gestellte Rechtsfrage,
"ob eine überlange Dauer des Widerspruchsverfahrens zum Verlust eines Regress- bzw Rückforderungsanspruchs des Beklagten führen kann",
ist nicht klärungsbedürftig, sodass der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zukommt. Der Vortrag entspricht bereits nicht den Darlegungsanforderungen, weil die Klägerin nicht darlegt, aus welchen Gründen diese Rechtsfrage einer höchst-richterlichen Klärung bedarf, und dass sich die Antwort nicht bereits aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Dazu hätte sich die Klägerin mit der einschlägigen Senatsrechtsprechung auseinandersetzen müssen. Dies hätte im Übrigen zu der Feststellung geführt, dass die Antwort auf die Rechtsfrage bereits der Rechtsprechung des Senats zu entnehmen und sie somit nicht klärungsbedürftig ist.
- 5 Es ist in der Rechtsprechung geklärt, dass ein Vertragsarzt einer Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht zeitlich unbegrenzt ausgesetzt ist. Wie das BSG bereits mit Urteil vom 16.6.1993 (14a/6 RKa 37/91 - BSGE 72, 271 = SozR 3-2500 § 106 Nr 19) entschieden hat, ergibt sich die Notwendigkeit einer zeitlichen Begrenzung des Prüfverfahrens schon aus dem rechtsstaatlichen Gebot der Rechtssicherheit (Art 20 Abs 3 GG). Daher hat es der Senat als sachgerecht angesehen, die in den Büchern des SGB für die Verjährung einheitlich festgesetzte Frist von vier Jahren im Sinne einer zeitlichen Höchstgrenze als Ausschlussfrist auch auf das Verfahren zur Festsetzung der vertragsärztlichen Honorare zu übertragen (BSGE aaO S 277 = SozR aaO S 112). Diese Ausschlussfrist, innerhalb derer der Bescheid des Prüfungsausschusses ergehen muss, gilt für Wirtschaftlichkeitsprüfungen (s hierzu BSGE 72, 271, 277 = SozR 3-2500 § 106 Nr 19 S 112; BSGE 95, 199 = SozR 4-2500 § 106 Nr 11, RdNr 62) wie auch für Regresse wegen solcher Verordnungen, die die Grenzen der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung nicht eingehalten haben (vgl BSG SozR 4-2500 § 106 Nr 28). Mithin kann bereits allein der Ablauf der Ausschlussfrist dazu führen, dass eine Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht mehr durchgeführt werden kann.
- 6 Eine gesonderte Ausschlussfrist für den Abschluss des Verfahrens vor dem Beschwerdeaus-schuss besteht nicht (Beschluss des Senates vom 11.5.2011 - B 6 KA 5/11 B - Juris). Der Senat hat seine Annahme, der das Prüfverfahren abschließende Bescheid der Wirtschaftlichkeitsprüfung müsse innerhalb von vier Jahren nach Festsetzung des von der Kürzungsmaßnahme be-troffenen Honorars (bei Honorarkürzungen) bzw des geprüften Zeitraums (bei Verordnungs-regressen) abgeschlossen werden, damit begründet, dass es für den Vertragsarzt unzumutbar



sei, über einen längeren Zeitraum hinweg nicht zu wissen, ob sein Behandlungs- bzw. Verordnungsverhalten Gegenstand von Maßnahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist (*vgl. BSG SozR 4-2500 § 106 Nr 28 RdNr 27 ff*). Dieser Zustand des Nichtwissens ist hier durch den Bescheid des Prüfungsausschusses vom 26.11.1998, der der Klägerin weniger als zwei Jahre nach dem der Prüfung unterliegenden Quartal (II/1997) zugegangen ist, beendet worden. Nach Anrufung des Beschwerdeausschusses war dieser für die Durchführung des Verfahrens zuständig.

- 7 Es kann offenbleiben, ob der Beklagte hier seiner Verpflichtung, das Verfahren angemessen zu fördern und möglichst innerhalb der in § 88 Abs 2 SGG genannten Frist von drei Monaten abzuschließen, soweit dem keine Hinderungsgründe entgegenstehen, vollumfänglich entsprochen hat. Er war jedenfalls allein deshalb an der Festsetzung einer Honorarkürzung nicht gehindert. Eine Frist, bis zu der ein Widerspruchsverfahren - das Verfahren vor dem Beschwerdeauschuss gilt als Widerspruchsverfahren (§ 106 Abs 5 Satz 6 SGB V) - abgeschlossen sein muss, ist gesetzlich nicht bestimmt und darf dementsprechend nicht allgemein von der Rechtsprechung vorgegeben werden. Die Beteiligten an dem Verfahren vor dem Beschwerdeauschuss - neben dem betroffenen Arzt die Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) und die Verbände der Krankenkassen (§ 106 Abs 5 Satz 3 SGB V) - können bei nicht näher erklärten Verzögerungen im Verfahrensablauf jederzeit formlos um eine Entscheidung nachsuchen und - unter Beachtung der Maßgaben des § 88 SGG - Untätigkeitsklage erheben. Der Auffassung der Klägerin, allein durch Zeitablauf und eigenes Stillhalten könne die Entscheidungsbefugnis des Beschwerdeausschusses entfallen, steht schon entgegen, dass dieses Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung von Ärzten und Krankenkassen nicht über eigene Ansprüche entscheidet, sondern im Fall der Wirtschaftlichkeitsprüfung der Behandlungsweise über etwaige Ansprüche der KÄV auf Rückzahlung von Honorar. Diese hat grundsätzlich keine anderen Einflussmöglichkeiten auf den Verfahrensablauf bei dem Beschwerdeauschuss als der betroffene Arzt. Auch das seit dem 1.1.2012 geltende Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24.11.2011 (*BGBI I S 2302*) sieht in seinem Geltungsbereich - abgesehen vom Strafrecht - keine Auswirkungen einer überlangen Dauer auf das Ergebnis eines Verfahrens vor, sondern eine angemessene Entschädigung für erlittene materielle und immaterielle Nachteile.

- 8 2. Die von der Klägerin erhobene Verfahrensrüge greift ebenfalls nicht durch. Sie ist bereits unzulässig. Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargestellt und es muss - sofern nicht ein absoluter Revisionsgrund iS von § 547 ZPO geltend gemacht wird - darüber hinaus dargelegt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3*



RdNr 4 mwN; Krasney/Udsching, *Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl 2011, Kapitel IX RdNr 202 ff).

- 9 Eine Verletzung des Rechts auf ein zügiges Verfahren kann nur dann mit der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht werden, wenn der Verfahrensmangel die Entscheidung des LSG beeinflusst hat, diese also auf dem Mangel beruhen könnte (*stRspr des Senats, vgl Beschluss vom 6.2.2008 - B 6 KA 61/07 B - Juris RdNr 8; vom 28.1.2009 - B 6 KA 27/07 B - Juris RdNr 7; vom 11.3.2009 - B 6 KA 31/08 B - Juris RdNr 47 mwN; vom 20.10.2010 - B 6 KA 26/10 B - Juris RdNr 8 sowie zuletzt vom 9.2.2011 - B 6 KA 47/10 B - RdNr 18*). Auch der Rechtsprechung des BVerfG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, dass von diesem Erfordernis bei der Rüge einer überlangen Verfahrensdauer abzusehen ist (*vgl BVerfG <Kammer> Beschluss vom 24.8.2010 - 1 BvR 331/10 -; EGMR Urteil vom 30.3.2010 - 46682/07 -*). Das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gibt ebenfalls keinen Anlass hierfür. Darlegungen dazu, dass die Dauer des Verfahrens hier den Inhalt der Entscheidung des LSG beeinflusst haben könnte, sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Ein Zusammenhang mit den von der Klägerin angeführten Änderungen im Vergütungssystem ist nicht erkennbar. Selbst wenn man statt auf die Entscheidung des LSG auf die Entscheidung der Prüfeinrichtungen abstellen wollte, änderte dies nichts, denn die Beschwerdebegründung enthält auch keinerlei Ausführungen dazu, dass die Verfahrensdauer die Entscheidung der Prüfeinrichtungen beeinflusst haben könnte.
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Als unterlegene Beteiligte hat die Klägerin auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO). Dies gilt nicht für die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, da diese keinen Antrag gestellt haben (§ 162 Abs 3 VwGO, *vgl BSGE 96, 257 = SozR 4-1300 § 63 Nr 3, RdNr 16*).
- 11 4. Die Festsetzung des Streitwerts entspricht der quotierten Honorarkürzungssumme, wie sie auch vom LSG festgesetzt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 52 Abs 3, § 47 Abs 3 GKG).

